

Landeswahlordnung

des Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Hessen e.V.

Präambel

Die Landeswahlordnung regelt den Ablauf von Wahlen im Landesverband Hessen. Sie orientiert sich an der Bundessatzung und der Wahlordnung des BdP. Sie dient als Anleitung die Arbeit des BdP demokratisch zu legitimieren.

I. Regelung der Mitgliederversammlungen und Wahlen in Stämmen und Aufbaugruppen

- § 1 Die Mitgliederversammlung der örtlichen Gruppe des Vereins wählt den Vorstand der örtlichen Gruppe, die Delegierten der örtlichen Gruppe für die Landesversammlung nach der Landeswahlordnung und zwei Kassenprüfer/innen. Der Vorstand der örtlichen Gruppe wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss volljährig sein.
- § 2 Stimmberechtigt und wahlbar ist jedes ordentliche Mitglied der örtlichen Gruppe.
- § 3.1 Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einzuberufen. Hier gibt der Vorstand einen Rechenschaftsbericht.
- § 3.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- § 3.3 Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand der örtlichen Gruppe die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats, frühestens nach einer Woche, mit gleicher Tagesordnung nochmals einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von § 3.2 beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
- § 4.1 Die Zahl der für die örtliche Gruppe zu wählenden Delegierten richtet sich nach der ordentlichen Mitgliederzahl der jeweiligen örtlichen Gruppe. Als ordentliches Mitglied im Sinne der Landeswahlordnung zählt, wer dem Landesverband ordnungsgemäß gemeldet wurde und für den der Mitgliedsbeitrag für das entsprechende Jahr entrichtet wurde. Stichtag der für den Delegiertenschlüssel maßgeblichen Mitgliederzahl ist die jeweilige Landesversammlung.

- § 4.2 Die Zahl der Delegierten der örtlichen Gruppe in der Landesversammlung beträgt:
- bis 45 Mitglieder: 1 Delegierte/r
 - von 46 – 90 Mitgliedern: 2 Delegierte
 - von 91 – 135 Mitgliedern: 3 Delegierte
 - von 136 – 180 Mitgliedern: 4 Delegierte
 - von 181 – 225 Mitgliedern: 5 Delegierte
 - ab 226 Mitgliedern 1 zusätzlicher Delegierte/r pro 45 angefangene Mitglieder
- § 4.3 Der Leiter / die Leiterin der örtlichen Gruppe bzw. der / die 1. Vorsitzende der örtlichen Gruppe ist aufgrund der Wahl zu diesem Amt innerhalb der Delegiertenzahl stimmberechtigtes Mitglied der Landesversammlung. Bei einer Doppelspitze ist immer nur eine Person Kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied der Landesversammlung. Wer von beiden das Mandat übernimmt, wird von den betreffenden Personen vor jeder Landesversammlung neu entschieden. In seinem / ihrem Verhinderungsfall bzw. bei einer Doppelspitze im Verhinderungsfall beider Vorsitzenden übernimmt ein gewählter Vertreter / eine gewählte Vertreterin das Delegiertenmandat in der Landesversammlung.
- § 4.4 Die Landesdelegierten werden in der Mitgliederversammlung der örtlichen Gruppe in einem Wahlgang gewählt. Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Landesdelegierte (ohne den Leiter / die Leiterin der örtlichen Gruppe) gewählt werden.
- Stimmhäufung ist unzulässig. Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten kann in einem Wahlgang erfolgen. Dann sind die Bewerber/innen mit den meisten Stimmen Delegierte. Die mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl sind Ersatzdelegierte. Erhöht sich bei Stimmgleichheit die Zahl der Delegierten, so entscheidet eine Stichwahl.
- § 4.5 Die Delegierten sind dem Landesvorstand unverzüglich namentlich zu melden. Die Wahl der Landesdelegierten soll spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Landesversammlung stattfinden.
- § 4.6 Die Amtszeit der Landesdelegierten beträgt 1 Jahr.
- §5 Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das in den Gruppenräumen zur Einsichtnahme ausgehängt wird. Das Protokoll wird bei der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt.
- Ein Wahlprotokoll muss innerhalb von 12 Wochen nach der Mitgliederversammlung an den Landesvorstand weitergeleitet werden.

2. Voraussetzungen für Wahlämter im Landesverband

- § 6.1 Wer in ein Amt im Landesverband, einem Bezirk oder einer örtlichen Gruppe gewählt werden soll, muss ordentliches Mitglied der jeweiligen Gliederung sein. Fördernde und passive Mitglieder können nicht in ein Amt gewählt werden.
- § 6.2 In Ausnahme zu § 6.1 der Landeswahlordnung müssen Kassenprüfer/-innen und Revisor/-innen des Landesverbands kein Mitglied des BdP sein.

3. Bezirksversammlungen und Bezirkswahlen

- § 7.1 Bezirke werden von ihren gewählten Sprechern vertreten. Diese werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Bezirksversammlung gewählt.
- § 7.2 Bei vorzeitigem Rücktritt sind baldmöglichst Neuwahlen abzuhalten.
- § 7.3 Zu jeder Wahl ist ein Wahlprotokoll anzufertigen. Dieses ist innerhalb von 12 Wochen nach der Wahl dem Landesvorstand zu übermitteln.
- § 8 Der Bezirkssprecher und die Vorsitzenden der beteiligten Stämme und Aufbaugruppen bilden die Bezirksversammlung.
- § 9.1 In der Bezirksversammlung haben bei Wahlen und Abstimmungen die Vorsitzenden (Stammesführungen) der beteiligten Stämme und Aufbaugruppen und der/die Bezirkssprecher/-in jeweils eine Stimme.
- § 9.2 Stammesführungen können in der Bezirksversammlung durch ihre gewählten Stellvertreter/-innen bzw. von der Mitgliederversammlung der örtlichen Gruppe gewählte Bezirksdelegierte vertreten werden.
- § 9.3 Der/die Bezirkssprecher/-in hat bei Neu- und Nachwahlen kein Stimmrecht in der Bezirksversammlung.

*Beschlossen auf der Landesversammlung am 30.10.2011 in Kronberg
Geändert auf der Landesversammlung am 09.10.2016 in Kronberg
Geändert auf der Landesversammlung am 27.10.2019 in Kronberg
Geändert auf der digitalen Landesversammlung am 31.10.2021*